

## Hinweise für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine

Zu tagesaktuellen Informationen schauen Sie bitte auf die Internetseiten des **Auswärtigen Amts**, des **Bundesministeriums des Innern und für Heimat** und des **Bundesamts für Migration und Flüchtlinge**. Die wichtigsten Hinweise sind dort auch auf Ukrainisch eingestellt ([www.bamf.de/faq-ukraine](http://www.bamf.de/faq-ukraine)). Weitere Informationen finden Sie auch auf den Seiten des **Ministeriums der Justiz und Migration für Baden-Württemberg** unter <https://www.justiz-bw.de/Lde/Startseite/Auslaender+und+Fluechtlingspolitik/Informationen+zur+Ukraine>

### **EINREISE OHNE VISUM**

Ukrainische Staatsangehörige können sich mit einem biometrischen Pass für einen Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen visumfrei im Bundesgebiet aufhalten.

### **MELDEPFLICHT**

Für ukrainische Staatsangehörige, die bei Verwandten, Freunden oder anderen Unterstützenden wohnen und in einer Erstaufnahmeeinrichtung keinen Asylantrag gestellt oder eine sonstige zugewiesene Unterkunft bezogen haben, gilt eine gesetzliche Meldepflicht nach Ablauf von drei Monaten.

Unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung zur Anmeldung können Sie sich bereits vor Ablauf von drei Monaten freiwillig anmelden, u.a. für den Bezug von Sozialleistungen beim Landratsamt Ludwigsburg.

Bitte denken Sie daran, bei einer Rückkehr oder Umzug sich ab- bzw. umzumelden.

### **Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz**

Die EU hat sich am 03.03.2022 auf ein erleichtertes Verfahren zur Schutzgewährung für Ukrainerinnen und Ukrainer in Ländern der EU verständigt. Demnach wird eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes ermöglicht. Die Aufenthaltsdauer beträgt zunächst im Regelfall ein Jahr. Da noch praktische Fragen - insbesondere durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat - geregelt werden sollen, informieren Sie sich bitte zu den aktuellen Entwicklungen auf der o.g. Internetseite.

### **Personen, für die der vorübergehende Schutz gilt**

Folgenden Flüchtenden aus der Ukraine wird aufgrund der EU-Richtlinie zum sog. Massenzustrom (Richtlinie 2001/55/EG) gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz vorübergehend Schutz gewährt:

- ✓ Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24.02.2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten
- ✓ Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine internationalen oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben
- ✓ Familienangehörige der ersten beiden genannten Personengruppen, auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind sowie Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24.02.2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

## **Unterbringung**

- ✓ Ukrainische Staatsangehörige können derzeit privat bei Verwandten oder Bekannten wohnen, in einer eigenen Wohnung oder auch in einem Hotel oder Pension wohnen.
- ✓ Personen, die nicht bei Verwandten oder Bekannten in Remseck am Neckar wohnen können oder einen Asylantrag stellen, werden nach dem üblichen Verfahren in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht und müssen in die Landeserstaufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg gehen:
  - Karlsruhe: Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe (Aufnahme rund um Uhr möglich)
  - Ellwangen: Georg-Elser-Straße 2, 73479 Ellwangen
  - Sigmaringen: Binger Straße 28, 72488 Sigmaringen
  - Freiburg: Müllheimer Straße 7, 79115 Freiburg

## **Sozialleistungen in Verbindung mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG**

Für hilfsbedürftige ukrainische Staatsangehörige, für die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz zum vorübergehenden Schutz beantragt wurde, besteht eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Für die Gewährung der Leistungen müssen Sie sich an das Landratsamt Ludwigsburg wenden. Einen Antrag auf Leistungen erhalten Sie bei der Anmeldung in der Meldebehörde oder direkt beim Landratsamt Ludwigsburg.

## **Beschäftigung**

Sobald eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (sh. oben „Aufenthaltserlaubnis“) beantragt und eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 AufenthG ausgestellt wurde, können Sie eine Beschäftigung aufnehmen.

## **Ablauf**

Bei einem längeren Aufenthalt als 90 Tagen oder wenn Sozialleistungen bezogen werden sollen, müssen Sie sich im Bürgerbüro melderechtlich anmelden und bei der Ausländerbehörde registrieren

### **1. Anmeldung beim Bürgerbüro**

Um sich anzumelden müssen Sie, in der Regel, persönlich bei der Meldebehörde erscheinen. Hierzu ist es erforderlich einen Termin zu vereinbaren.

Für die Anmeldung werden folgende Dokumente benötigt:

- ✓ Gültige Ausweisdokumente aller Familienangehöriger
- ✓ Ggf. Personenstandsurkunden
- ✓ Ggf. weitere Nachweise bei Kindern Nachweise zur Geburt (Geburtsurkunde), bei Ehepaaren Nachweise zur Heirat (Heiratsurkunde) oder Scheidung (Scheidungsurteil) jeweils im Original in Englisch oder mit Übersetzung.
- ✓ Wohnungsgeberbescheinigung (nur bei privater Unterbringung)

### **2. Registrierung bei der Ausländerbehörde**

Ihre Anmelde Daten werden an die Ausländerbehörde übermittelt.

Sie erhalten in den folgenden Tagen eine Fiktionsbescheinigung u. a. zur Vorlage für einen Sozialleistungsantrag beim Landratsamt Ludwigsburg oder bei einem Arbeitgeber.

Sie werden danach von der Ausländerbehörde kontaktiert und erhalten einen Termin für Ihre umfassende Registrierung. Bitte bringen Sie, wenn Sie nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, einen Dolmetschenden mit. Für die Registrierung in der Ausländerbehörde müssen Sie sowie Ihre Familienangehörigen persönlich erscheinen und folgende Unterlagen vorlegen:

- ✓ biometrisches Lichtbild <für jede Person>
- ✓ gültigen Ausweisdokumente (biometrischer Reisepass) aller Familienangehöriger
- ✓ ggf. weitere Unterlagen auf Anforderung